

AnwohnerInnenparkzonen Das „Wiener Modell“



AnwohnerInnenparkzonen Das „Wiener Modell“

Rechtsgrundlage:

§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO: Ordnung des ruhenden Verkehrs

Voraussetzungen:

hohe Stellplatzauslastung >85% (Verkehrszählung)

flächendeckende Kurzparkzone (Parkraumbewirtschaftung)



AnwohnerInnenparkzonen Das „Wiener Modell“

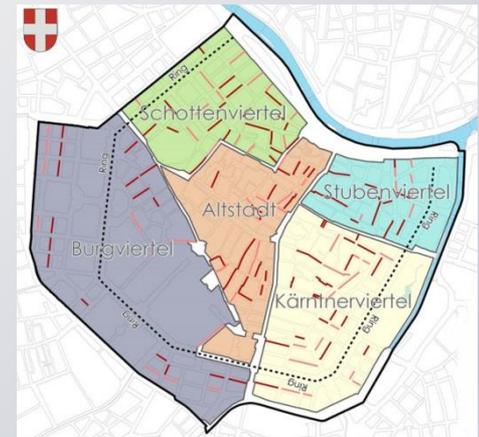
Ausformung:

ausgenommen sind

- Kfz mit Parkkleber für den Bezirk
- Gehbehinderte (§ 29b StVO)

max. 20% der Nettostellplätze (gebietsweise Betrachtung)

Bodenmarkierung



AnwohnerInnenparkzonen

Das „Wiener Modell“

Kritikpunkte:

- Verknüpfung mit Parkraumbewirtschaftung
daher auch Hauptwohnsitz erforderlich
- keine Ausnahme für Betriebe
- auch Halten verboten
- keine Ausnahme für MotorradfahrerInnen
- Ausnahme für Gehbehinderte
- Privilegierung von AnwohnerInnen → Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz und Unverletzlichkeit des Eigentums

Auslastung: 96%